

Im Zuge der Arbeiten an der neuen Kapitularienedition ist nun eine dritte vollständige Textüberlieferung zu Tage getreten – wobei hierfür kein spektakulärer Neufund sorgte, sondern ein neuer Blick auf das bereits seit Langem Bekannte. Zwei der unvollständigen bzw. fragmentarischen Überlieferungen lassen sich nämlich nahtlos zu einem Ganzen zusammenfügen, wie hier zu zeigen sein wird.

Der älteste Überlieferungszeuge des *Capitulare Papiense*, die Handschrift Ivrea XXXIV, entstand um 830 in Pavia und kombiniert eine Sammlung von Kapitularien von Karl dem Großen bis zu Lothar I. mit den *Leges Langobardorum*⁸. Lothars Paveser Kapitular wurde als etwas späterer Nachtrag nach den Langobardengesetzen von anderer Hand hinzugefügt und endet mit c. 10. Die Kopie füllt das letzte Blatt eines Quaternio sowie ein weiteres Einzelblatt, mit dem der Codex schließt (fol. 166v–167v). Schon Carlo Baudi di Vesme und Georg Heinrich Pertz äußerten in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts die Vermutung, dass der Rest des Kapitulars verloren gegangen sein könnte⁹. Diese Vermutung wurde seither jedoch nicht wieder aufgegriffen¹⁰.

Als Carlo Cipolla im Jahr 1883 in den Beständen der *Accademia delle Scienze* in Turin ein offenbar aus einer Handschrift herausgetrenntes Einzelblatt mit zwei fragmentarischen Kapitulantexten fand, ging er zwar davon aus, dass es aus einer größeren Sammlung, einer „bella serie di capitolari e di costituzioni Imperiali“¹¹, stammen könnte, doch er hielt diese für verloren. Bei den beiden Texten handelte es sich um die cc. 11 bis 14 des *Capitulare Papiense* sowie, von anderer Hand, den Beginn der *Concessio generalis* Lothars (a. 823?)¹². Alfred Boretius und Victor Krause edierten beide Kapitularien im zweiten, 1897 erschienenen Band der MGH-Edition noch ohne Kenntnis des Neufundes von Cipolla.

Das Fragment wurde 1904 bei einem Brand in der Turiner *Biblioteca Nazionale* zerstört und ist daher heute nur noch in der Transkription Cipollas sowie über die von ihm abgedruckte Reproduktion der Verso-Seite zu-

8) Vgl. zu dieser Handschrift MORDEK (wie Anm. 3) S. 178–185 sowie die Handschriftenseite des Editionsprojektes mit weiteren Literaturangaben und einer Transkription: <http://capitularia.uni-koeln.de/mss/ivrea-bc-xxxiv/>.

9) Carlo BAUDI DI VESME, *Edicta regum Langobardorum* (*Historiae patriae Monumenta* 8, 1855) S. XXV; Georg Heinrich PERTZ, *Über einige Handschriften der deutschen Rechts- und Gesetzbücher*, in: *Abh.* Berlin 1857 (1858) S. 79–98, hier S. 81.

10) Weder Boretius und Krause noch Mordek gehen auf diesen Aspekt ein; Geiseltart sieht in der Kopie einen „größeren Auszug“ aus dem Kapitular; GEISELHART (wie Anm. 1) S. 185.

11) Carlo CIPOLLA, *Sopra il frammento di un codice di Costituzioni imperiali*. Appartenente alla R. Accademia delle scienze di Torino (1883) S. 9 [auch in: *Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino* 19 (1883) S. 207–212].

12) BK 159, c. 1 sowie der Anfang von c. 2 (MGH Capit. 2 [wie Anm. 1] S. 320 f.).